

O.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Oktober 1947.

129/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Seilinger, Voithofer, Zechtl, Petschmann
nik und Eibegger
an den Bundeskanzler,
betreffend Verurteilung österreichischer Eisenbahner durch ein russisches Militär-
gericht.

-.-.-

Die österreichische Eisenbahnerschaft hat mit ungeheurer Besorgnis die Pressenachricht über die Verurteilung von zwei österreichischen Eisenbahnern durch ein russisches Militärgericht aufgenommen. Hier handelt es sich um zwei alte, erfahrene Eisenbahner, die trotz ihres Einspruches gezwungen wurden, einen nicht nach den österreichischen Vorschriften zusammengestellten Zug zu übernehmen, und zwar einen Lastzug, welcher aus 16 Waggons bestand, von denen 5 Waggons keine Bremsen hatten.

Der verantwortliche Zugführer Josef Mistelbacher verlangte die Abstellung dieser 5 Waggons, doch die russische Besatzungsmacht bestand darauf, daß alle Waggons mitgenommen werden müssten. Zwischen Gerling und Rottenegg (O.Ö.) konnte der Lastzug auf einer abschüssigen Stelle nicht genügend gebremst werden und stürzte nach dem Reißen einiger Kupplungen über den Bahndamm ab.

Das Eisenbahnunglück ereignete sich am 22. November 1945. Kurze Zeit nachher wurde der Zugführer Josef Mistelbacher und der Lokomotivführer Johann Klein über Verlangen der Besatzungsmacht verhaftet und vor einen russischen Militärtribunal angeklagt. Am 12. Februar 1946 wurde Mistelbacher zu 10 Jahren Gefängnis und am 16. April 1946 Johann Klein zu 7 Jahren Gefängnis verurteilt.

Nach österreichischem Recht könnten diese zwei Bediensteten nie verurteilt werden, da die ganze Verantwortung auf den Befehlshaber der russischen Begleitmannschaft fällt, der den Befehl zum Fahren gab, ohne das Verlangen des österreichischen Zugführers nach Abstellung der Waggons zu berücksichtigen.

Bei den schwierigen Verkehrsverhältnissen und den vielfach zerstörten Eisenbahneinrichtungen ist der Dienst der österreichischen Eisenbahner an und für sich schon ausserordentlich schwer. Dazu kommen die verschiedenen Anordnungen

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Oktober 1947.

der militärischen Dienststellen, gegen die keine Einspruchsmöglichkeit an Ort und Stelle besteht, so dass die Bediensteten gegen ihr besseres Wissen gezwungen werden, Handlungen zu begehen, die naturgemäss/^{sehr} oft zu Unfällen führen. Die Erregung unter den Eisenbahnern ist daher ungeheuer gross, und sie fordern mit aller Entschiedenheit, dass hier eine gerechte Abhilfe geschaffen wird und dass die österreichische Regierung alles unternehme, um den zwei verurteilten Eisenbahnern zu helfen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, bei der russischen Besatzungsmacht vorstellig zu werden, damit dieses Urteil aufgehoben oder zumindest das Strafausmass erheblich herabgesetzt und eine allfällige Reststrafe in Österreich vollzogen wird ?

-.-.-.-.-